

Freiheitsstrafe bestraft ist, wird, wenn er nunmehr sozia-  
listisches Eigentum in nicht unerheblichem Maße angreift  
wegen verbrechens Diebstahls oder Betruges bestraft.  
Die Vorbestraftheit ist somit ein die Tat qualifizierendes  
Merkmal.

Ausführungshandlungen im Sinne des § 162, insbesondere in  
den Ziff. 2 und 4, sind alle Begehungsformen, also auch  
Versuch und Anstiftung; im Falle des Abs. 1 Ziff. 2 genügt  
die alleinige Aufstellung einer Gruppe, ohne daß bereits  
Ausführungshandlungen getätigt worden sind, **nicht.**

Diese Strafverschärfung für Rückfalltaten wirft die Frage<sup>^</sup>  
auf, in welchem Verhältnis die Rückfallbestimmungen der  
§§ 162 Absatz 1 Ziffer 4 bzw. 181 Abs. 1 Ziffer 4 zu der  
im Allgemeinen Teil enthaltenen Bestimmung über Strafver-  
schärfung bei Rückfallstraftaten § 44 StGB stehen.  
Zunächst ist davon auszugehen, daß § 44 StGB in all den  
Fällen keine Anwendung findet, in denen bereits durch das  
konkret verletzte Gesetz eine höhere Mindeststrafe vorge-  
sehen ist, als dies durch § 44 Abs. 1 StGB vorgeschrieben  
ist. Das trifft auf die Rückfallbestimmungen gern. § 162  
Abs. 1, Ziff. 4 bzw. § 181 Abs. 1, Ziff. 4 nicht zu, weil  
hier nur eine Mindeststrafe von 2 Jahren, im § 44 Abs. 1  
aber eine Mindeststrafe von 3 bzw. § Jahren Freiheitsstrafe  
festgelegt ist.<sup>1)</sup> (Vgl. § 44 Absatz 2.)

i) Das würde zum Beispiel auf § 112 (Mord) Abs. 2 Ziff. 4  
zutreffen.